

Tagungsbericht zum DLM-Symposium 2016 ▪ Berlin, 17.03.2016

Plattformen und Intermediäre als Herausforderung für die Regulierung

Ob und welche Inhalte in der Online-Gesellschaft von Nutzern gefunden werden, hängt zunehmend von TV-Plattformen oder reichweitenstarken Angeboten wie Google oder Facebook ab. Plattformen präsentieren Inhalte Dritter auf Flachbildschirmen von Smart-TV-Geräten, und Intermediäre vermitteln Content über Ergebnislisten von Suchmaschinen, über den News-Feed sozialer Online-Netzwerke oder als Nachrichten-Service fürs Smartphone. Diese Vermittlungsdienste zwischen Inhalte-Anbietern und Nutzern entscheiden auch darüber, ob aus der Vielzahl der Online-Angebote eine wahrnehmbare und wahrgenommene Medien- und Meinungsvielfalt resultiert. Beim 11. DLM-Symposium diskutierten am 17. März in Berlin mehr als 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, welche Auswirkungen Plattformen und Intermediäre haben. Dabei ging es um Zugang und Auffindbarkeit sowie um die Frage, wie eine moderne Medienregulierung auf die neuen Gatekeeper reagieren muss. Das Tagungsthema lautete: „Neue Nadelöhre – wer bestimmt unseren Zugang zu den Medien?“

„Während die klassischen Plattformen bereits heute aufgrund ihrer Vielfaltsrelevanz in die Medienregulierung einbezogen sind, agieren Intermediäre, die ebenfalls Zugang zu publizistischen Inhalten ermöglichen, ohne vergleichbare Verpflichtungen.“ Mit diesen Worten machte **Siegfried Schneider** bei seiner Begrüßung deutlich, dass die Medienregulierung derzeit mit zweierlei Maß misst. Der Vorsitzende der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) und Direktor der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) wies darauf hin, auch Suchmaschinen, Online-Netzwerke, App- oder User-Generated-Content-Plattformen würden meinsrelevante Inhalte aggregieren, selektieren und präsentieren. „Damit erfüllen sie strukturell gleiche Funktionen wie Rundfunk-Plattformen“, folgerte Schneider. Die Gewichtungstudie der Medienanstalten zur Relevanz der Medien belege, dass Intermediäre wie YouTube, Facebook, Google und Twitter die informierende Mediennutzung im Internet zunehmend bestimmten. „Vor allem für die 14- bis 29-Jährigen, die zu fast fünfzig Prozent täglich im Internet nach Informationen suchen, sind diese Vermittler wichtige Zugangswege zur Mediennutzung“, argumentierte der BLM-Direktor und DLM-Vorsitzende.

Mitglieder:

Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) ▪ Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) ▪ Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) ▪ Bremische Landesmedienanstalt (brema) ▪ Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) ▪ Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) ▪ Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV) ▪ Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) ▪ Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) ▪ Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK) ▪ Landesmedienanstalt Saarland (LMS) ▪ Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) ▪ Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA) ▪ Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)



Vielfaltssicherung sei in Zeiten der digitalen Transformation mindestens so wichtig wie im dualen Rundfunksystem, sprach sich Schneider für einen neuen Regulierungsrahmen aus. Eine nationale Gesetzgebung reiche in einer globalen Mediengesellschaft nicht aus. Vielmehr müsse es in einer konvergenten Medienordnung auf europäischer Ebene eine Basisregulierung geben, die für alle audiovisuellen Mediendienste gelte und allgemeine Grundstandards regle. Gleichzeitig müsse für die EU-Mitgliedsstaaten die Möglichkeit bestehen bleiben, „aus Gründen der Erhaltung eines qualitativ hochwertigen und vielfältigen Angebots strengere Regelungen, etwa in Verbindung mit einem Anreizsystem, vorzusehen“, schlug Schneider vor.

Dorothee Bär, MdB, Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, betonte, die Digitalisierung verändere die Strukturen medialer Öffentlichkeit und mache die Weiterentwicklung der Medienordnung erforderlich. Die Grenzen zwischen klassischen Medien und Online-Angeboten würden verschwimmen, dabei sei das Internet „zentrale Schaltstelle für Medienkonvergenz“. Auf dem Weg zur Gigabit-Gesellschaft sei der weitere Ausbau der digitalen Infrastruktur grundlegende Voraussetzung. Das Ziel, bis 2018 bundesweit flächendeckend Online-Zugänge mit einer Bandbreite von mindestens 50 Mbit anzubieten, sei „vielleicht eine Herausforderung“. Sie sei aber „ganz sicher, dass wir das schaffen werden“, versicherte die Staatssekretärin. In Zukunft würden sogar Gigabit-Kapazitäten erforderlich. Bär kündigte an, entsprechende Bedarfe bei Wirtschaft und anderen Akteuren abzufragen. Außerdem müssten für den neuen Mobilfunkstandard 5G ausreichend Kapazitäten zur Verfügung stehen. In puncto Netzneutralität unterstrich die Staatssekretärin, es gehe um ein offenes Internet für alle, um die Gleichbehandlung aller Daten und darum, Spezialdienste möglichst offen zu definieren.

Der nordrhein-westfälische Staatssekretär für Medien und Europa **Dr. Marc Jan Eumann** berichtete, die Rundfunkkommission der Bundesländer sei sich am Vorabend einig gewesen, das Thema Netzneutralität falle nicht nur in die Zuständigkeit des Bundes. Das Thema sei „auch Sache der Länder, um chancengleiche Kommunikationsfreiheit und Medienvielfalt zu wahren“. Die Rundfunkkommission habe sich darauf verständigt, die Landesmedienanstalten bei der Debatte über Netzneutralität einzubeziehen. Die Bundesländer müssten nun zügig einen Vorschlag machen, „wie wir uns einbringen beim Thema Netzneutralität“, drängte Eumann zur Eile.

Nach der Ende 2015 verabschiedeten EU-Verordnung zur Netzneutralität soll das für die Erarbeitung der Leitlinien verantwortliche Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) bis Juni eine Auslegung erarbeiten, die ab 31. August genauer festlegt, welche Spezialdienste künftig in Ausnahmefällen beim Datentransport bevorzugt behandelt werden dürfen. Die Landesmedienanstalten hatten zu diesem Thema bereits Ende Februar der Bundesnetzagentur eine Stellungnahme übergeben.



„Wir appellieren darin, die Idee des chancengleichen Zugangs zu den Inhalten im Netz bei der Umsetzung der EU-Verordnung zur Netzneutralität umfassend zu berücksichtigen. Ein Spezialdienst audiovisuelle Medieninhalte ist aus unserer Sicht nicht nötig“, erläuterte der DLM-Vorsitzende Schneider.

Wenn im kommenden Juni die Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer stattfinden wird, soll auch der Bericht der Bund-Länder-Kommission für Medienkonvergenz auf der Tagesordnung stehen. Eumann, der die Arbeitsgruppe „Plattformregulierung“ der Kommission auf Seiten der Bundesländer leitet, berichtete, dass im April über die Position der Arbeitsgruppe abgestimmt. Mitte Mai beschäftigt sich dann die Rundfunkkommission mit dem Papier. Grundsätzlich gehe es für den Bereich der Plattform-Regulierung vor allem um Chancengleichheit, Diskriminierungsfreiheit und Transparenz. Die Arbeitsgruppe habe sich vier große Problemkomplexe vorgenommen: Während bei den Themen der rechtlichen Anpassung des Plattformbegriffs und der Nutzerautonomie nur wenig Dissens herrsche, sei das Konsenspotenzial bei Fragen der Zugangsregulierung und der Auffindbarkeit geringer.

Eumann führte aus, es gehe darum, den gesetzlichen Rahmen der im Rundfunkstaatsvertrag bereits bestehenden Plattformregulierung so zu erweitern, dass neue Dienste dort „hineinwachsen“ könnten. Dabei müsse differenziert werden nach den herkömmlichen Plattformen und neuen inhaltlichen Plattformen (Aggregation von Inhalten ohne eigene technische Plattform) sowie einem erweiterten Plattformbegriff für solche Anbieter von Benutzeroberflächen oder elektronischen Programmführern (EPG), die vorwiegend Zugang zu audiovisuellen Inhalten bieten. Insgesamt gehe es darum, mit einem neuen Rechtsrahmen für konvergente Medien grundlegende Prinzipien in einem Staatsvertrag festzuschreiben, die noch genügend Freiraum für eine Auslegung durch die Landesmedienanstalten erlauben müssten. Eumann sprach in diesem Zusammenhang von einer „atmenden Regulierung“, die vor allem auf eine Ex-post-Kontrolle setzen solle.

Was aus Sicht der Landesmedienanstalten an der Plattformregulierung geändert werden muss, erläuterte **Thomas Fuchs**. Der Direktor der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) und Koordinator des Fachausschusses „Netze, Technik, Konvergenz“ der Medienanstalten forderte, außer Netzbetreibern müssten auch Gerätehersteller die Systematik von Senderlisten und Sortierlogik offenlegen, damit Rundfunkangebote auf allen Benutzeroberflächen chancengleich und diskriminierungsfrei auffindbar seien. Darüber hinaus müsse ein chancengleicher Zugang für Rundfunkangebote zu sämtlichen Plattformen sichergestellt werden. „Gleichartige Anbieter dürfen nicht ohne sachlichen Grund unterschiedlich behandelt werden“, mahnte Fuchs. Wenn Geräteanbieter eigene mediale Angebote für Smart-TV-Bildschirme erstellen würden, müssten die Systeminteressen transparent sein und die Nutzer die Möglichkeit haben,



sich dem vorgegebenen System von Apps und Sendervorgaben zu entziehen.

Die Auffindbarkeit von Angeboten müsse sich am Nutzer und an der Chancengleichheit orientieren und nicht an kommerziellen Interessen, bei denen Gerätehersteller eigene Inhalte oder solche von Partnern, die Geld dafür böten, bevorzugten, appellierte Fuchs, sämtliche Benutzeroberflächen und Empfehlungssysteme von Geräteherstellern und OTT-Anbietern durch die Regulierung zu erfassen. Orientierungssysteme müssten einer Überprüfung durch eine unabhängige Instanz zugänglich sein. Sollten zwischen Anbietern und Netzbetreibern Entgelte gezahlt werden, müsse die Medienaufsicht entsprechende Verträge einsehen können, um Chancengleichheit und Diskriminierungsfreiheit sicherzustellen. Schließlich warnte MA-HSH-Direktor Fuchs, Auffindbarkeit dürfe „kein Geschäftsmodell“ werden.

Wie groß die Einflusspotenziale durch Vorgaben der Gerätehersteller sein können, machte bei einer Panel-Diskussion ZDF-Justiziar **Peter Weber** am Beispiel der Netflix-Taste auf der Fernbedienung von Sony-Flachbildschirmen deutlich. Er empfahl dem Gesetzgeber, wegen der Meinungsbildungsrelevanz von Plattformen Grundsätze für Auffindbarkeit, Signalintegrität und Diskriminierungsfreiheit festzulegen. Alles Weitere könne durch Selbstregulierung und in Missbrauchsfällen durch eine Ex-post-Aufsicht geregelt werden. Weil alle Nutzer den öffentlich-rechtlichen Rundfunk finanzieren würden, müssten dessen Angebote leicht auffindbar sein. **Dr. Matthias Kirschenhofer**, Geschäftsführer der Sport 1 Media GmbH, plädierte dafür, auch die sogenannten blockfreien privatwirtschaftlichen Programmanbieter müssten Sicherheit bei Zugang, Auffindbarkeit und Entgeltregulierung haben. Verträge zwischen Plattform- und Programmanbietern zeigten eine „evidente Gefährdungslage“. Deshalb müsse gesetzlich gesichert werden, dass Infrastrukturbetreiber nach objektiven und transparenten Kriterien handeln.

Dr. Andrea Huber, Geschäftsführerin des Verbandes Deutscher Kabelnetzbetreiber (ANGA), zeigte wenig Verständnis für eine verstärkte Plattformregulierung. Es existiere in Deutschland ein ausreichender Wettbewerb in diesem Bereich. **Lutz Reulecke**, Senior Vice President Regulatory Affairs & Public Policy von Sky Deutschland, äußerte die Befürchtung, zu strenge Regeln für Benutzeroberflächen könnten zu einer Uniformität der Angebote führen. Huber und Reulecke sprachen sich gemeinsam dafür aus, den Nutzern mehr zuzutrauen. Auch **Carine Lea Chardon**, Leiterin Medienpolitik/Medienrecht beim Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V. (ZVEI), hob hervor, es sei schon viel im Sinne einer Autonomie der Nutzer erreicht worden. Dass ein „Zuviel an Vielfalt“ auf den Plattformen eine Gefahr für den Nutzer sein solle, leuchte ihr nicht ein. Chardon verwies auf ein „sehr dynamische Geräteumfeld“, auf das sich „zu kleinteilige Vorschriften wettbewerbshemmend“ auswirken könnten. Alle drei Branchenvertreter bemängelten, in der nicht-linearen Welt mache es wenig Sinn, bei der Regulierung an alten Rundfunk-Vorstellungen festzuhalten. So dürften



zum Beispiel App-Angebote nicht für Smart-TV-Geräte anders reguliert werden als für Tablets. ZDF-Justiziar Weber entgegnete, das Bundesverfassungsgericht habe einen Regulierungsbedarf erkannt, wenn Massensuggestionkraft und Meinungsbildungsrelevanz vorlägen.

Während die Plattform-Regulierung an bereits im Rundfunkstaatsvertrag angelegte Regulierungsmodelle anknüpfen kann, ist der Bereich der sogenannten Intermediäre deutlich unübersichtlicher. Dabei geht es um Angebote, die Inhalte anderer Anbieter selektieren, aggregieren und präsentieren. Das Gewichten, Filtern und oft auch Personalisieren einzelner Inhalte erfolgt in der Regel mit Hilfe von Algorithmen, die darüber entscheiden, welche Nutzer bestimmte Suchmaschinen-Ergebnisse angezeigt bekommen oder Nachrichten in ihrem News-Feed erhalten. **Prof. Dr. Katharina Anna Zweig** vom Fachbereich Informatik der Technischen Universität Kaiserslautern gab Einblicke in die Funktionsweise solcher Algorithmen. Dabei handle es sich um technische Verfahren, die auf der Basis „verzweigter Wenn-Dann-Strukturen“ und nach detaillierten Vorschriften Probleme lösten. Algorithmen setzten auf probabilistische Modelle und könnten „lernende Funktionen“ aufweisen, referierte Zweig. Das Ganze geschehe aufgrund bestimmter Modellannahmen, sodass am Ende weder ein neutrales Vorgehen möglich sei noch ein Sortieren nach echter Relevanz, erläuterte die Leiterin der Studiengangs Sozioinformatik.

Von der oft geforderten Offenlegung von Programmiercodes für Algorithmen hält Zweig nichts. Der Grund: Einerseits würde dies die wirtschaftliche Grundlage der betroffenen Unternehmen gefährden und andererseits zugleich bedeuten, dass sich die Algorithmen-Mechanik von Dritten missbrauchen oder manipulieren lasse. Um dennoch eine Art Algorithmen-Ethik zu verwirklichen, so schlug die Wissenschaftlerin vor, müssten bei Algorithmen in einem „Beipackzettel“ Einsatzgebiet, Modellannahmen und „gesellschaftliche Nebenwirkungen“ genannt werden. So lasse sich „ein bisschen mehr Transparenz“ erzielen. Auf die Frage, ob Forscher Algorithmen „von außen“ analysieren könnten, schränkte Zweig ein, dies sei beispielsweise bei Suchergebnissen schon aufgrund der Personalisierung kaum möglich. Deshalb lasse sich etwa Diskriminierung auch nicht nachweisen. Solange uns Algorithmen helfen würden, die Informationsflut zu beherrschen, würden sie ihre gesellschaftliche Funktion erfüllen, urteilte Zweig. Sie glaube nicht an „offenkundige Manipulationen“, diese seien aber möglich. Deshalb müsse die Diskussion geführt werden, wie viel uns Personalisierung wert sei, wenn wir dadurch – bedingt etwa durch die nicht mögliche Vergleichbarkeit personalisierter Suchergebnisse – Diskriminierung nicht entdecken könnten.

Wie Wettbewerbshüter versuchen, den Markt der Intermediäre zu erfassen, schilderte **Julia Topel**. Die Vorsitzende der 6. Beschlussabteilung des Bundeskartellamtes informierte über die Anfang 2015 gebildete Task-Force Online-Plattformen des Bundeskartellamtes, die im für Medien zuständigen Bereich der Behörde angesiedelt wurde. Mit dieser Initiative sollten Know-how und Informationen gebündelt werden, ein möglicher Gesetzgebungsbedarf identifiziert und die Entwicklung kartellrechtlicher Prüfkonzpte für



die Internetökonomie initiiert werden. Bislang habe sich das Bundeskartellamt im Bereich der Online-Intermediäre mit sechs Fällen beschäftigt, von denen zwei (Ticket-Händler CTS Eventim und Facebook) noch nicht abgeschlossen seien, sagte Topel. Sowohl bei CTS Eventim als auch bei Facebook gehe es um den Verdacht eines Missbrauchs von Marktmacht.

Die Vorsitzende der 6. Beschlussabteilung stellte dar, dass es sich aus kartellrechtlicher Sicht bei Online-Plattformen um Intermediäre handle, die als Vermittler fungierten und von direkten oder indirekten Netzwerkeffekten profitierten, weil mit dem Wachsen von Nutzergruppen zugleich der Wert des Netzes steige, was weiteres Wachstum begünstige. Die möglichen Folgen: eine zu große Marktmacht oder gar Monopolisierung durch Selbstverstärkung, aber auch Selbstbevorzugung durch vertikale Integration sowie Diskriminierung oder Preismissbrauch. Topel teilte mit, aus Sicht des Bundeskartellamtes sei das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) für die Kontrolle von möglichem Missbrauch und Fusionen grundsätzlich „offen genug formuliert“. Allerdings könnten „Modernisierung und Erleichterung“ die Arbeit der Kartellwächter vereinfachen. Wünschenswert seien in diesem Zusammenhang gesetzliche Regelungen zur Marktqualität, eine Anpassung der Fusionsschwellen für die Internetökonomie sowie „Leitplanken“ für die Definition von Marktmacht im Internet.

Aus Sicht der Arbeitsgruppe „Intermediäre“ der Bund-Länder-Kommission für Medienkonvergenz sind Intermediäre durch Aggregation, Selektion und Präsentation gekennzeichnet. Dabei handelt es sich etwa um Suchmaschinen, soziale Online-Netzwerke oder Plattformen für Apps oder nutzergenerierte Inhalte. Intermediäre haben demnach eine Vermittlungsfunktion zwischen Nutzern sowie Anbietern von Inhalten und „organisieren Aufmerksamkeit für die Inhalte Dritter“. Auf diese Definition verwies **Dr. Carsten Brosda**, Hamburger Staatsrat für Kultur, Medien und Digitales. Die Grenzen zwischen Plattformen und Intermediären seien oft fließend. Bei einem App-Store sei etwa die Frage, welche Anbieter dort zugelassen würden, eine Angelegenheit für Plattformregulierung, während die Frage der Auffindbarkeit die Regulierung von Intermediären betreffe. Die beiden Arbeitsgruppen der Bund-Länder-Kommission für Plattformen und für Intermediäre würden ihre Ergebnisse am Ende aufeinander abstimmen. Dies gelte auch für eine gemeinsame Stellungnahme von Bund und Ländern im Rahmen des Konsultationsprozesses der EU-Kommission über Online-Plattformen, informierte **Dr. Jan Ole Püschel**, Gruppenleiter des Bereichs „Medien und Film; Internationales“ bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien. Der Bericht werde „irgendwann um Ostern herum“ abgegeben, ergänzte Brosda.

Es gehe nicht um eine Regulierung um der Regulierung willen, sondern um die Frage nach der gesellschaftlichen Relevanz eines Prozesses, bei dem Intermediäre die Kommunikationsinfrastruktur ändern würden, argumentierte der Medien-Bevollmächtigte des Hamburger Senats. Brosda führte „Effekte auf die Struktur von Öffentlichkeit“ an, die medienrechtlich berücksichtigt werden müssten. Deshalb sei die Arbeitsgruppe „nahe an der



Idee eines Beipackzettels“, der als Selbstdeklaration benennen müsse, was einen Algorithmus oder ein Angebot ausmache. Bei Verdacht auf Missbrauch müsse es dann einen „moderierten Dialog“ mit Aufsichtsbehörden geben. Für ein Phänomen, „das wir bisher noch nicht kannten“, müssten neue Mechanismen entwickelt werden.

Püschel schilderte, die Verhandlungen zwischen Bund und Ländern seien beim Thema Transparenz derzeit „am weitesten“ und hätten schon zu konkreten Vorschlägen geführt, weil der Bereich außer einer medienrechtlichen Relevanz auch eine wettbewerbsrechtliche und eine verbraucherrechtliche Relevanz habe. Deshalb werde der EU-Kommission vorgeschlagen, dass bei Suchmaschinen nicht die Algorithmen, aber deren zentrale Kriterien offengelegt werden müssten. Außerdem müsse sich klären lassen, wie bei Intermediären mit geschäftlichen Partnerschaften umgegangen werde, ob bestimmte Inhalte aufgrund geschäftlicher Beziehungen bevorzugt würden oder ob Algorithmen weltanschauliche, religiöse oder politische Vorgaben berücksichtigten.

Eine Offenlegung von Algorithmus-Kriterien helfe auch den Nutzern einzuschätzen, in welcher Qualität sie informiert würden und welche Suchergebnisse sie erwarten dürften, warb Brosda bei den Anbietern von Intermediären für mehr Transparenz. Um künftig Konflikte zwischen Nutzern und Intermediären klären zu können, sei außerdem für den Bereich meinungsrelevanter Inhalte eine bundesweit einheitliche Instanz notwendig. Diese müsse in Länderkompetenz, aber bundesweit einheitlich agieren, um moderierte Dialoge zu ermöglichen.

Püschel räumte ein, es gebe in den Arbeitsgruppen der Bund-Länder-Kommission immer wieder Punkte, wo Bund und Länder unterschiedliche Ansichten vertreten würden. Brosda merkte an, manchen Bundesvertretern z.B. aus dem Bundeswirtschaftsministerium fehle bisweilen die Bereitschaft dazu, Dinge zu regeln, die erst künftig relevant werden könnten. „Ich finde das nicht schlau“, sagte der Staatsrat. Er kündigte an, die Länder behielten es sich vor, künftig gegebenenfalls auch eigene medienpolitische Lösungen für Bereiche wie Intermediäre oder Medienkonzentrationsrecht zu verabschieden.

Im Mittelpunkt der abschließenden Panel-Diskussion über Konsequenzen für die Regulierung standen Fragen nach der (Meinungs-)Macht der großen Plattformen oder Intermediäre. ARD-Generalsekretärin **Dr. Susanne Pfab** warnte, die so oft beschworene digitale Disruption könne auch Zerstörung bedeuten. Das Google-Netzwerk, zu dem außer der Suchmaschine auch YouTube und zahlreiche weitere Services gehören, bezeichnete Pfab als „größte Herausforderung für die Kommunikationsordnung“. Bei der Regulierung müssten vor allem die Probleme von Auffindbarkeit und Nutzerautonomie gelöst werden. **Jan Kottmann**, der bei Google im deutschsprachigen Raum den Bereich Medienpolitik leitet, wehrte sich gegen Pfabs Kritik und erläuterte, die Verantwortung für Zugangsfragen und Sortierungssys-



tem liege in der Regel nicht bei Google selbst, sondern bei dessen Partnern. An den bislang diskutierten Regulierungsmodellen bemängelte er „sehr verschwommene Definitionen“ und mahnte, eine zu detaillierte Regulierung könne Produkt-Funktionalitäten bedrohen. Generell würden das Bundeskartellamt und die EU-Kommission den Konzern ausreichend kontrollieren. Deshalb lautete Kottmanns Devise: „Wir brauchen keine neue Regulierung.“

Dr. Tobias Schmid, Vorstandsvorsitzender des Verbandes Privater Rundfunk und Telemedien (VPRT), empfahl, die Politik müsse für die vier Bereiche Plattform-Regulierung, Nutzerautonomie, Zugangsfragen und Auffindbarkeit lediglich die zentralen Grundprinzipien ausformulieren. Letztlich gehe es um den Schutz von Vielfalt, Menschenwürde, Verbrauchern und Jugend. Eine „größere Gefährdungslage“ mochte Schmid nur für „wenige Angebote“ erkennen. **Eva-Maria Kirschsieper**, Head of Public Policy Deutschland bei Facebook, fühlte sich in diesem Zusammenhang nicht angesprochen. Facebook sei kein Medium im Sinne eines Anbieters von eigenen Inhalten. Die politisch geforderte Transparenz liege schließlich ohnehin im Interesse aller Anbieter, weil sie Voraussetzung dafür sei, dass ein Dienst gut genutzt werde. Für den Umgang mit sprachliche Ausdrucksweisen, die bei Facebook zur Ausgrenzung oder Benachteiligung von bestimmten Personengruppen (Flüchtlings) führen könnten, gestand Kirschsieper durchaus Fehler ein: „Wir wissen, dass wir bei Hate Speech nicht alles richtig gemacht haben.“

Vieles beim Thema Intermediäre sei noch ungeklärt, resümierte der DLM-Vorsitzende Schneider am Ende des Symposiums. So kämen etwa einige Intermediäre „dem Plattformbereich recht nahe“. Die Wirkung von Algorithmen, deren Auswirkungen auf den Journalismus insgesamt sowie die Kriterien der Geschäftsmodelle müssten ebenso noch genauer untersucht werden wie ein möglicher Einfluss von Intermediären auf die Medienvielfalt. Erst danach könnten diese Bereiche „mit relativ großer Zurückhaltung“ gesetzlich geregelt werden.

Dr. Matthias Kurp

Über das DLM-Symposium

Die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten greift mit dem DLM-Symposium aktuelle medienpolitische Herausforderungen auf und diskutiert mit Vertreterinnen und Vertretern aus Medien, Politik, Wirtschaft und Wissenschaft über Positionen und Gestaltungsmöglichkeiten der Rundfunklandschaft.

Das DLM-Symposium 2016 wurde inhaltlich vorbereitet von der Grothe Medienberatung und organisiert von der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten. Moderiert wurde das Symposium von Vera Linß (freie Journalistin) und Dr. Christian Stöcker (Spiegel Online).

Weitere Informationen über die medienanstalten finden Sie [hier](#).



Twitter: #dlm16

Kontakt bei Medien-Rückfragen

Stefanie Reger

Telefon: +49 (0)30 2064690-22

E-Mail: presse@die-medienanstalten.de

www.die-medienanstalten.de

